

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 15. April

1988

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst vom 20. Februar 1979 in der Fassung vom 23. Februar 1988	53
Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Eckernförde – Friedhofswesen	54
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Eckernförde – Friedhofswesen	55
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	57
Namensänderung der Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel	57
Namensänderung der Kirchengemeinde Toestrup, Kirchenkreis Angeln	57
III. Stellenausschreibungen	57
IV. Personalmeldungen	61

Bekanntmachungen

Änderung der Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst vom 20. Februar 1979

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 23. Februar 1988 beschlossen, die Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1979 (GVOBl. 1979 S. 102) wie folgt zu ändern:

1. In § 1 Abs. 4 wird der 2. Halbsatz des 2. Satzes ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Kosten der Zusatzausbildung trägt der Anstellungsträger, ggf. zusammen mit dem Träger der Zusatzausbildung. Im Rahmen der in ihren Haushalten bereitgestellten Mittel gewähren sie Zuschüsse oder übernehmen aufgrund eines zwischen der Ev. Darlehensgenossenschaft eG in Kiel und dem kirchlichen Mitarbeiter geschlossenen Privatdarlehensvertrages den Zinsausfall zwischen einem jährlichen Zinssatz von 4 % und dem jeweils vereinbarten Darlehenszinssatz. Im Einzelfall richtet sich die Aufteilung der Kosten nach den jeweiligen Erfordernissen.“

Die Änderungen werden hiermit bekanntgegeben, sie treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke
Präsident

Az.: 30061 – E II/E 1

Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst vom 20. Februar 1979 in der Fassung vom 23. Februar 1988

§ 1

Aufgabe und Umfang

- (1) Die Nordelbische Kirche und ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Dienste und Werke fördern die Zusatzausbildung von Pastoren, die sich für bestimmte Aufgaben im Bereich der Nordelbischen Kirche besonders qualifizieren wollen.
- (2) Die Zusatzausbildung baut auf der Berufsbildung und den in praktischer Arbeit erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und dient der Erweiterung und Spezialisierung der beruflichen Qualifikation. Die Zusatzausbildung führt in der Regel nicht zu einem neuen Beruf. Zweitausbildung oder Umschulung fallen nicht unter diese Richtlinien.
- (3) Es wird unterschieden zwischen einer nachqualifizierenden und einer vorbereitenden Zusatzausbildung:
 - a) die nachqualifizierende Zusatzausbildung vermittelt Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Bewältigung bestehender Arbeitsanforderungen notwendig sind.
 - b) Die vorbereitende Zusatzausbildung ergänzt die Grundausbildung im Blick auf eine spezielle Aufgabe, die in Zukunft selbständig wahrgenommen werden soll.
- (4) Die Zusatzausbildung wird berufs begleitend, im Ausnahmefall als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Ihr Umfang hängt von den angestrebten Zielen der Zusatzausbildung ab. Die Durchführungsform bestimmt der jeweilige Träger der Zusatzausbildung. Die

Zusatzausbildung endet in der Regel mit einem Qualifikationsnachweis.

§ 2

Anerkennung

Die Nordelbische Kirche fördert nur solche Bildungsgänge, die von kirchlichen oder staatlichen Stellen anerkannt worden sind oder von der Arbeitsverwaltung anerkannt werden oder deren vom Träger der Zusatzausbildung formulierte Ziele, Standards und Abschlüsse allgemeinen Bildungskriterien entsprechen und fachlich anerkannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Zusatzausbildung wird gefördert, wenn der Antragsteller in einem bestimmten Aufgabenbereich tätig ist, ohne eine dafür ausreichende Qualifikation zu besitzen.

(2) Eine Zusatzausbildung wird ebenfalls gefördert

- a) wenn in dem gewählten Aufgabenbereich ein Bedarf in der Nordelbischen Kirche und ihren Einrichtungen gegeben oder zu erwarten ist,
- b) wenn eine der Zusatzausbildung entsprechende Verwendung des Antragstellers zugesagt werden kann oder zu erwarten ist,
- c) wenn der Antragsteller die jeweils erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt
- d) und wenn er mindestens 3 Jahre in seinem Beruf tätig ist oder über eine Berufserfahrung verfügt, die einer dreijährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3) Der Antragsteller hat die Bereitschaft zu erklären, nach Beendigung der Zusatzausbildung entsprechend der in der Zusatzausbildung erworbenen Qualifikation in der Nordelbischen Kirche tätig zu werden.

§ 4

Freistellung

(1) Die Zusatzausbildung wird in der Regel neben der weiterlaufenden beruflichen Tätigkeit durchgeführt. Geschieht die Zusatzausbildung während der Dienstzeit, so ist eine Freistellung auszusprechen.

(2) Den Dienst während der Zeit der Zusatzausbildung regelt der Dienstvorgesetzte in Absprache mit dem Antragsteller.

(3) Kann eine Zusatzausbildung nur als Vollzeitmaßnahme durchgeführt werden, so ist eine Beurlaubung auszusprechen.

§ 5

Finanzierung

(1) Für die Zeit der Zusatzausbildung werden die Bezüge weitergezahlt (§ 4 Abs. 1). Bei einer Beurlaubung (§ 4 Abs. 3) sind die staatlichen Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Kosten der Zusatzausbildung trägt der Anstellungsträger, ggf. zusammen mit dem Träger der Zusatzausbildung. Im Rahmen der in ihren Haushalten bereitgestellten Mitteln gewähren sie Zuschüsse oder übernehmen aufgrund eines zwischen der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG in Kiel und dem kirchlichen Mitarbeiter geschlossenen Privatdarlehensvertrages den Zinsausfall zwischen einem jährlichen Zinssatz von 4 % und dem jeweils vereinbarten Darlehenssatz. Im Einzelfall richtet sich die Aufteilung der Kosten nach den jeweiligen Erfordernissen.

(3) In der Regel beteiligt sich der Antragsteller an den Kosten der Zusatzausbildung in angemessenem Umfang. Die Höhe des Eigenanteils wird von dem Anstellungsträger im Einvernehmen mit dem Antragsteller festgesetzt.

(4) Stehen dem Antragsteller Mittel von dritter Seite zu, so sind diese auszuschöpfen. Dadurch verringert sich der Kostenanteil des Anstellungsträgers.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht nicht.

§ 6

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Förderung der Zusatzausbildung ist an den Anstellungsträger zu richten. Dieser kann sich mit der Bitte um Unterstützung an die übergeordnete Dienststelle wenden.

(2) Wenn der Anstellungsträger nichts anderes festlegt, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzgefaßter Lebenslauf, aus dem insbesondere die Motivation zu der Zusatzausbildung und die Förderungsvoraussetzungen ersichtlich sind,
- b) ein Plan oder eine Beschreibung der Zusatzausbildung mit den Zulassungsbedingungen des Trägers der Zusatzausbildung, sowie ggf. eine Bestätigung des Trägers der Zusatzausbildung, daß der Antragsteller zur Zusatzausbildung zugelassen wird,
- c) eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten.
- d) eine Stellungnahme des Dienstvorgesetzten, die auch die Frage der benötigten Freistellung einschließt.

(3) Über den Antrag entscheidet der Anstellungsträger. Bei Anträgen von Pastoren ist der zuständige Bischof zu hören. Über Anträge, die an das Nordelbische Kirchenamt gerichtet werden, entscheidet ein dazu gebildeter Zulassungsausschuß.

(4) Bei Ablehnung eines Antrags sind die zur Ablehnung führenden Gründe mitzuteilen.

§ 7

Abschluß und Auswirkungen

(1) Soll der vorgelegte Plan für die Zusatzausbildung durch den Träger der Zusatzausbildung oder den Antragsteller wesentlich geändert werden (z.B. umfangreiche Änderungen im Zeitablauf, Unterbrechung der Zusatzausbildung, Veränderung des Ziels der Zusatzausbildung, Veränderung des festgelegten Abschlusses), so ist rechtzeitig das Einverständnis des Antragstellers einzuholen.

(2) Für den Fall, daß der Antragsteller die Zusatzausbildung von sich aus abbricht, hat er in der Regel den vom Anstellungsträger getragenen Kostenanteil zur Hälfte zurückzuzahlen.

(3) Falls der Antragsteller nach Beendigung der Zusatzausbildung die Nordelbische Kirche verläßt, kann der vom Anstellungsträger aufgewendete Kostenanteil ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(4) Nach Abschluß der Zusatzausbildung ist ein Qualifikationsnachweis oder ein Abschlußbericht einzureichen, aus dem die erfolgreiche Beendigung der Zusatzausbildung ersichtlich ist. Danach erfolgt eine Beratung zwischen dem Anstellungsträger und dem Antragsteller über dessen künftigen Arbeitsauftrag.

Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Eckernförde – Friedhofswesen

Kiel, den 23. März 1988

Die Kirchenvorstände der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby
und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Eckernförde
haben unter Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchen-

kreises Eckernförde sowie des Nordelbischen Kirchenamtes die Errichtung des

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Eckernförde – Friedhofswesen beschlossen. Die kirchenaufsichtlich genehmigte Verbandsatzung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 KGV ECK-Friedhofsw. – R I/R 1

*

**Satzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Eckernförde – Friedhofswesen**

§ 1

Rechtsform und Sitz

Zur Trägerschaft der Friedhöfe

Kirchhof Borby,
Am Mühlenberg,
Schleswiger Straße,
Saxtorfer Weg,
Westertal,
Barkelsby

bilden die Kirchengemeinden St. Nikolai und Borby zu Eckernförde den Kirchengemeindeverband Eckernförde – Friedhofswesen.

Er ist nach Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eckernförde.

§ 2

Aufgabenverteilung zwischen Kirchengemeindeverband
und Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden übertragen dem Kirchengemeindeverband – Friedhofswesen – folgende Aufgaben für die in § 1 genannten Friedhöfe:

- a) Beschlußfassung über die Friedhofsordnungen, Friedhofsgebührenordnungen und Dienstanweisungen,
- b) Beschlußfassung über den Haushalt- und Stellenplan sowie die Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Pacht- und Mietverträge, soweit sie nicht die Friedhofsgrundstücke betreffen,
- d) die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes Eckernförde – Friedhofswesen,
- e) Bewirtschaftung und Leitung der Friedhöfe nach Maßgabe dieser Satzung, der Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen.

§ 3

Vermögensrechtliche Bestimmungen

(1) Die Verbandsgemeinden überlassen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kirchengemeindeverband diesem alle vorhandenen Anlagen, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der Friedhöfe zur bestimmungsgemäßen Nutzung sowie das sonstige bei ihnen für die Friedhofsverwaltung gebildete, bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene aktive und passive Vermögen.

(2) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden bedürfen der Zustimmung der betroffenen Verbandsgemeinde.

(3) Die aus dem Eigentum der Verbandsgemeinden an den Friedhöfen sich ergebenden Rechte, insbesondere der Veräußerung

und dinglichen Belastungen, bleiben durch die Übertragung der Nutzungsrechte nach Abs. 1 im übrigen unberührt.

§ 4

Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für andere Friedhöfe

Auf Antrag von nicht dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden und des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde sowie nichtkirchlicher Stellen können Verwaltungsangelegenheiten anderer Friedhöfe übernommen werden. Über Art und Umfang der Aufgabenübertragung ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die Kosten des Kirchengemeindeverbandes werden gedeckt durch:

- a) Gebühreneinnahmen und Kostenerstattungen,
- b) Entgelte für Dienstleistungen,
- c) Kostenbeiträge für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben nach § 4.

(2) Sollte am Jahresende ein Defizit entstehen, das unter Ausschöpfung der allgemeinen Rücklage des Kirchengemeindeverbandes – Friedhofswesen – nicht abgedeckt werden kann, so ist dieses durch Sonderzuweisungen der Verbandsgemeinden entsprechend der Zahl der Beerdigungen des abgelaufenen Rechnungsjahres und nach der Friedhofsfläche je zur Hälfte aufzubringen.

§ 6

Organe des Kirchengemeindeverbandes

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsausschuß.

§ 7

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus einem Mitglied je Pfarrstelle der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder sind von dem jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählen.

(2) Von den Mitgliedern der Verbandsvertretung dürfen nicht mehr als ein Drittel Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein. Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes Eckernförde – Friedhofswesen – können der Verbandsvertretung nicht angehören.

(3) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung ist ein Stellvertreter zu wählen. Ein Pastor kann Stellvertreter eines hauptamtlichen Mitarbeiters sein und umgekehrt.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das beschlußfassende Organ des Kirchengemeindeverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte den Verbandsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen eines ein Pastor sein soll. Sie wählt für jedes Mitglied einen Stellvertreter und erforderlichenfalls die Mitglieder von Fachausschüssen. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung kann nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- b) Sie beschließt den Haushalt des Kirchengemeindeverbandes, Friedhofsordnungen, Friedhofsgebührenordnungen und nimmt die Jahresrechnung ab.

- c) Sie beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen des Kirchengemeindeverbandes Eckernförde – Friedhofswesen.
- d) Sie beschließt über Anträge von Kirchengemeinden auf Aufnahme in den Kirchengemeindeverband und Vereinbarungen mit anderen Stellen, insbesondere nach § 4 dieser Satzung.
- e) Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses und beschließt über dessen Entlastung.

(2) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zur Beschlußfassung zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn das ein Kirchenvorstand der Verbandsgemeinden mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung fordern.

(3) Die Verbandsvertretung wird durch ihren Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses einberufen. Für die Einladung, die Verhandlungen, Wahlen und Beschlußfassungen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsvertretung entspricht ihrer Amtszeit als Kirchenvorsteher. Nach Ende einer Wahlperiode führen sie jedoch ihr Amt bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung.

(5) Die Verbandsgemeinden können selbständig Anträge an die Verbandsvertretung richten.

§ 9

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung besteht.

(2) Der Kirchengemeindeverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

(3) Der Verbandsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über das Friedhofsamt.
- b) Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- c) Erstellung des Haushaltsplanentwurfes und Ausführung nach seiner Feststellung sowie die Vorlage der Jahresrechnung.
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Gebührenbescheide sowie über Stundungs- und Erlaßanträge.
- e) Entscheidungen zu § 2 Buchstaben c) und d) dieser Satzung.

(4) Der Verbandsausschuß legt der Verbandsvertretung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

(6) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses führt die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes. In dringenden Fällen haben er oder sein Stellvertreter das Erforderliche zu veranlassen.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind öffentlich nach Maßgabe von Artikel 120 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen der Verbandsvertretung

und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Zu einzelnen Beratungsgegenständen können Sachverständige gehört werden.

(3) Abstimmungen und Wahlen in den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses werden nach den Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durchgeführt.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Friedhofsamtes nehmen bei Bedarf an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 11

Friedhofsamt

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Verbandsausschusses steht das Friedhofsamt zur Verfügung, für das der Verbandsausschuß eine Dienstanweisung erläßt. In der Dienstanweisung sind die Aufgaben der Leiter und Mitarbeiter des Friedhofsamtes zu regeln.

(2) Der Verbandsausschuß, vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, ist gegenüber dem Friedhofsamt weisungsbefugt.

(3) Auf Verlangen des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Eckernförde ist der technische Leiter des Friedhofsamtes verpflichtet, die Aufgaben eines Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen wahrzunehmen.

§ 12

Austritt aus dem Kirchengemeindeverband

Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Kirchengemeindeverband ist gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Innehaltung einer Frist von einem Jahr. Die Austrittserklärung kann durch Beschluß der Verbandsvertretung abgelehnt werden, solange noch gegenseitige Verpflichtungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und der betreffenden Kirchengemeinde bestehen.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Für Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes ist ein Beschluß der Verbandsvertretung mit zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die gemeinsamen Aufgaben entfallen oder sich in einem Umfang verringern, der den Fortbestand des Verbandes nicht mehr rechtfertigt. Die Verbandsgemeinden sind rechtzeitig vorher zur Stellungnahme aufzufordern.

(3) Der Auflösungsbeschluß muß bestimmen, wie das Vermögen des Verbandes aufzuteilen ist, und sicherstellen,

- a) daß verbleibende Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in anderen Zuständigkeiten übergeleitet werden,
- b) daß die Gehälter der Beamten bis zu deren Wiederverwendung, Versetzung in den Warte- oder Ruhestand und die Vergütungen oder Löhne der übrigen Mitarbeiter bis zur Übernahme durch einen anderen kirchlichen Arbeitgeber oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden können.

(4) Der Beschluß über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes und wird mit Ablauf des auf diese Genehmigung folgenden Jahres wirksam.

(5) Bis zum Abschluß der Liquidation des Verbandsvermögens haften die Verbandsgemeinden gemeinsam für alle Ansprüche Dritter gegen den Verband.

§ 14

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Wirkung vom 01. Januar 1988 in Kraft.

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

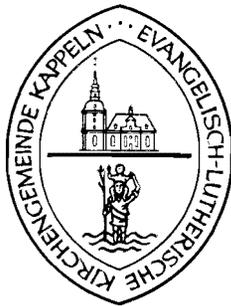
Kiel, den 30. März 1988

Kirchengemeinde: Kappeln

Kirchenkreis: Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kappeln



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9153 Kappeln – R I/R 1

*

Kirchengemeinde: Schönberg

Kirchenkreis: Plön

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg



Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Kramer

Az.: 9153 Schönberg – R I/R 1

Namensänderung der Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel

Kiel, den 30. März 1988

Die Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen

„Ev.-Luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 Kiel-Friedrichsort – R I/R 1

Namensänderung der Kirchengemeinde Toestrup, Kirchenkreis Angeln

Kiel, den 30. März 1988

Die Kirchengemeinde Toestrup führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes zu Toestrup“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 Toestrup – R I/R 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Hohenwestedt im Kirchenkreis Rendsburg wird die 2. Pfarrstelle zum 16. Juni 1988 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Hohenwestedt umfaßt die Mittelpunktsgemeinde Hohenwestedt sowie 12 Dörfer und zählt ca. 6.500 Gemeindeglieder. Jeder von den drei Pfarrbezirken umfaßt einen Teil Hohenwestedts sowie einige Dörfer. Predigtstätte ist die vor 10 Jahren renovierte spätbarocke Peter-Pauls-Kirche. Das geräumige Pastorat der 2. Pfarrstelle liegt günstig in Ortsmitte. Grund-, Haupt-

und Realschule sind in Hohenwestedt, weiterführende Schulen in Rendsburg oder Neumünster gut zu erreichen. Die Kirchengemeinde trägt eine Schwesternstation und eine Sozialstation, sie ist mitverantwortlich im Kindergarten tätig und beherbergt eine Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen. Hauptamtlich arbeiten ferner: zwei Friedhofsarbeiter, ein Küster bzw. Hausmeister sowie eine Sekretärin sowie ein Kantor und Organist. Ein Schwerpunkt liegt auf der kirchenmusikalischen Arbeit. Das Gemeindeleben wird durch viele ehrenamtliche Mitarbeiter gestützt, besonders durch den Besuchsdienst der Frauenhilfe. Das soeben umfassend renovierte große Gemeindehaus bietet gute Gelegenheiten für vorhandene und neue Aktivitäten. Vor allem liegt dem Kirchenvorstand die Verstärkung der Jugendarbeit am Herzen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg. An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Meyer, Bahnhofstraße 10, 2354 Hohenwestedt, Tel. 0 48 71/5 51, Pastorin z. A. Sabrowski, Nortorfer Straße 16, 2354 Hohenwestedt, Tel. 0 48 71/31 00, und Propst Jochims. An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/7 11 71 oder 0 43 31/59 03 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenwestedt (2) - P II/P 1

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Osterhever und Poppenbüll und Westerhever (Heverbund) mit dem Dienstsitz in Osterhever im Kirchenkreis Eiderstedt wird vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Pfarrstelle umfaßt drei selbständige Kirchengemeinden - Osterhever, Poppenbüll und Westerhever - mit insgesamt ca. 750 Gemeindegliedern. Zur Pfarrstelle gehören drei historische Kirchen, in denen sonntäglich im Wechsel Gottesdienst gehalten wird. Sitz der Pfarrstelle ist Osterhever. Ein gut renoviertes Pastorat steht zur Verfügung. Grund-, Haupt- und Realschule sind in Garding (6 km) zu erreichen, der Besuch des Gymnasiums ist in Bad St. Peter Ording (13 km) möglich. Die Gemeindegliederarbeit erfolgt zentral für alle Gemeinden im Pastorat Osterhever. In den Gemeinden arbeiten nebenberuflich Küster, Friedhofspfleger und eine examinierte Organistin und Kantorin mit. Die Gemeindegliederarbeit ist rege und umfaßt Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Es besteht ein Gesprächskreis, darüber hinaus ein Posaunen- und Kirchenchor. Der Aufbau der Gemeindegliederarbeit ist durch etliche Jahre hindurch zielstrebig und kontinuierlich erfolgt. Der Einfluß vieler Gäste und Urlauber schlägt sich in den Sommermonaten vor allem im Gottesdienstbesuch der Kirchengemeinde Westerhever nieder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Markt 4, 2256 Garding. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kah, Pastorat, 2251 Osterhever, Tel. 0 48 65/2 11, und Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 0 48 62/82 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Osterhever und Poppenbüll und Westerhever - P III/P 1

*

In der Ev. Kirchengemeinde Lütjensee im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg - wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Lütjensee umfaßt drei Dörfer, die im landschaftlich reizvollen Zentrum des Hamburger Naherholungsgebietes „Stormarnsche Schweiz“ liegen: Lütjensee, Großensee und Grönwohld. Mit ihren ca. 3.700 Gemeindegliedern ist die Gemeinde in zwei Seelsorgebezirke eingeteilt. Zur 1. Pfarrstelle gehören die Orte Lütjensee und Grönwohld, zur 2. Pfarrstelle (zu je 50 0/0 Gemeinde- und Krankenhauspfarrstelle) Großensee.

Der Gottesdienst in der schönen funktionalen Tymmo-Kirche zu Lütjensee hat im Gemeindeleben zentrale Bedeutung. In vielfälti-

gen Gestaltungsformen bietet der Gottesdienst die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung durch die verschiedenen Gemeindegruppen.

Neben zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern sind bei uns tätig: ein Pastor z. A., ein Diakon, ein A-Organist auf einer B-Stelle, eine Sekretärin (25 Std.), eine Küsterin (17 Std.), zwei Friedhofsgärtner, fünf Mitarbeiterinnen und drei Praktikantinnen im ev. Kindergarten.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine(n) Pastor(in), die/der Freude hat an der Verkündigung des Evangeliums, die/der auf die Menschen in der Gemeinde offen zugehen kann, die/der die bestehenden Aktivitäten möglichst weiterführt, die/der sich zusammen mit einem Kollegen und dem Kirchenvorstand den Fragen eines weiteren sinnvollen Gemeindeaufbaus stellt und dabei mit den anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern phantasievoll und engagiert zusammenarbeitet.

Ein schön gelegenes, geräumiges Pastorat mit großem Garten auf dem „Kirchberg“ steht zur Verfügung. Die Grundschule ist am Ort und alle anderen Schularten im 4 km entfernten Trittau.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Ahrensburg -, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Siemens, Möhlenstedt 3, 2073 Lütjensee, Tel. 0 41 54/72 62, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Glanert, Tel. 0 41 54/51 54, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40/60 31 43 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lütjensee (1) - P II/P 1

*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Boberg in Hamburg-Lohbrügge ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 0/0 - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Unfallkrankenhaus versorgt nicht nur Verkehrs- und Berufsunfallverletzte, sondern dient auch als Rehabilitationszentrum für ca. 450 Patienten, die größtenteils Langzeitpatienten sind. Auf 14 Stationen arbeiten 45 Ärzte und rd. 850 ärztliches Hilfs-, Pflege- und sonstiges Personal. Gottesdienst ist 14-tägig im Krankenhaus. Der seelsorgerliche Dienst im Krankenhaus wird z. Z. von einer Mitarbeiterin mit 40 Wochenstunden wahrgenommen. Diese wird in Zukunft nur noch mit 20 Wochenstunden tätig sein. Daraus ergibt sich die Chance, daß dann zwei Personen, die jeweils zu 50 0/0 beschäftigt sind, diesen Dienst in gemeinsamer Verantwortung wahrnehmen können.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Hamann, Tel. 0 40/60 31 43 26 und 0 40/7 38 20 31, sowie Frau Krug, Tel. 0 40/75 96 17 31 und 0 40/7 23 36 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Boberg - P II/P 1

*

Die neuerrichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhausseelsorge im Krankenhaus St. Adolfstift in Reinbek ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Allgemeine Krankenhaus Reinbek St. Adolfstift ist ein Krankenhaus der Regelversorgung und nimmt zusammen mit den beiden kleineren Häusern in Bergedorf (AK Bergedorf und Bethesda) die Versorgung des östlichen Teils Hamburg, des Kreises Stormarn bis Bad Oldesloe und zum Teil auch des Kreises Lauenburg wahr. Es hält dafür an Betten vor: 110 Chirurgie, 135 innere Medizin, 10 Intensiv, 55 Gynäkologie und Geburtshilfe, 5 Kieferchirurgie. Es ist zugleich akademisches Lehrkrankenhaus für die Universität Hamburg. Es werden jährlich etwa 7.000 Patienten im Krankenhaus aufgenommen. Die Leitung des kath. St. Adolfstiftes ist an einer seelsorgerlichen Betreuung seiner Patienten interessiert, von denen ca. 10 - 15 % katholisch sind. Der im Krankenhaus tätige Seelsorger hat praktisch Zugang zu allen Patienten, also auch zu den aus der Kirche ausgetretenen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Hamann, Tel. 0 40/60 31 43 26 und 0 40/7 38 20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhaus St. Adolfstift in Reinbek - P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Tating im Kirchenkreis Eiderstedt wird die Pfarrstelle zum 1. Juni 1988 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber wechselt nach 14jähriger Tätigkeit die Gemeinde. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mitversorgt wird von Tating aus die vakante Pfarrstelle der Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek mit eigener Predigstätte. Zu versorgen sind insgesamt 1.355 Gemeindeglieder. Die Arbeit in den Gemeinden wurde bisher stark durch musikalische Arbeit (Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen) mitbestimmt. Tating liegt in unmittelbarer Nähe zum Kurbad St. Peter-Ording (6 km). Dort sind sämtliche Schularten vorhanden. Das historische Pastorat (Eiderstedter Haubarg) inkl. Gemeinderäume liegt in der Ortsmitte und in landschaftlich reizvoller Umgebung. Die Tatinger Kirche ist die älteste der 18 Eiderstedter Kirchen mit wertvoller historischer Ausstattung.

Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, engagiert zielstrebig und phantasievolle Gemeindegliederarbeit zu leisten. Hauptberuflich arbeitet ein Küster/Friedhofswärter in der Gemeinde mit; nebenamtlich ein Kirchenmusiker.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Markt 4, 2256 Garding. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Andersen, Pastorat, 2251 Tating, Tel. 0 48 62/3 18 und Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 0 48 62/82 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tating - P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde Wentorf im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billel - wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Wentorf hat bei ca. 10.000 Einwohnern eine Gemeindegliederzahl von etwa 5.535. Wentorf liegt verkehrsgünstig am östlichen Stadtrand Hamburgs und ist geprägt durch die überwiegende Einzelhausbebauung und den großen Anteil an Soldaten und ihren Familien. Am Ort befinden sich alle Schulen. In der Kirchengemeinde arbeiten neben dem Kollegen (45 Jahre) und einem Militärpfarrer zahlreiche weitere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Vorhanden ist eine kleine, für kommunikative Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen geeignete Kirche mit neuer Orgel. Die Pfarrwohnung liegt in besonders ruhiger Wohnlage neben dem Kindertagesheim und dem Alten- und Pflegeheim. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der auf die vielfältigen Fragestellungen engagiert eingehen und das Leben in unserer Gemeinde mitgestalten möchte. Arbeitsschwerpunkte nach Absprache.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn, - Bezirk Reinbek-Billel -, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Braune-Szillat, Am Burgberg 1, 2057 Wentorf, Tel. 0 40/7 20 31 96, und Schröder, Reinbeker Weg 27, 2057 Wentorf, Tel. 0 40/7 20 27 11, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40/60 31 43 26 bzw. 0 40/7 38 20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wentorf (1) - P II/P 1

Stellenausschreibungen

Im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit dem Dienstsitz in Preetz ist die Stelle

einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Ausbildung von Vikaren

vakant und zu besetzen. Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Vermittlung religions- und gemeindepädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Stelle kann durch eine/n Pastor/in mit religionspädagogischer Qualifikation und Gemeindeerfahrung oder durch eine/n Studienrat/Studienrätin mit dem Fach Theologie (Befähigung für Höheres Lehramt und Praxiserfahrung im Religionsunterricht an Gymnasien) besetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Pastor Schlömp, Prediger- und Studienseminar, Kieler Str. 30, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/8 60 66 und Herr Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1, Tel. 0 43 1/99 12 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 0117 - A I

*

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Gabriel in Hamburg-Barmbek ist die

B-Kirchenmusikerstelle
(20 Stunden wöchentlich)

ab sofort neu zu besetzen. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK)

In der 1954 errichteten Kirche befindet sich eine Grollmann-Orgel (1959) mit zwei Manualen, Pedal und 16 Registern. Ein Flügel und ein Klavier stehen ebenfalls zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die (der) die Gottesdienste und Amtshandlungen musikalisch gestaltet und den kleinen Chor weiterführt und erweitert.

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen Instrumentalgruppen, Posan-
nenchor und Kinderchor.

Schriftliche Bewerbungen sind an den

Kirchenvorstand St. Gabriel,
Hartzlohplatz 17, 2000 Hamburg 60,

zu richten.

Az.: 30 – St. Gabriel – Hamburg-Barmbek – T 1/T 3

**

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen ist die hauptamtliche

B-Kirchenmusikerstelle

wegen des Ausscheidens der bisherigen Organistin und Kantorin nach über 25jähriger Tätigkeit in der Gemeinde zum 1. Januar 1989 wieder zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- Organistendienst bei Gottesdiensten, Wochenschlußandachten, Amtshandlungen und sonstigen Gemeindeveranstaltungen
- Fortführung der Kantoreiarbeit (ca. 40 Mitglieder)
- Pflege des Gemeindegesanges (alte und neue Lieder)
- Kirchenkonzerte
- musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Fortführung und Ausbau der Arbeit mit Instrumentalgruppen
- Organistendienst auf dem kirchlichen Friedhof Hamburg-Nien-
dorf an einem Tag der Woche

Wir wünschen uns eine (n) engagierte (n) Kirchenmusiker (in), die/der auf die Menschen der Gemeinde mit ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten eingeht und von daher die kirchenmusikalische Arbeit gestaltet. Es wird eine gute Zusammenarbeit mit dem Posan-
nenchor erwartet, dessen Leitung in den Händen eines ehrenamtlichen Mitarbeiters liegt.

Unsere Gemeinde (ca. 12.000 Gemeindeglieder) hat drei Pfarrstellen. Die 1949 erbaute Adventskirche (Bartning) besitzt eine Weigle-Orgel von 1962 (3 Manuale, Pedal; 32 Stimmen; mechanische Spieltraktur). Außerdem stehen ein Cembalo und im Gemein-
desaal ein Flügel zur Verfügung. Orffsches Instrumentarium ist vorhanden.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK). Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungsfrist: 15. Juli 1988

Schriftliche Bewerbungen erbitten wir an den

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen
Kriegerdankweg 9, 2000 Hamburg 61

Mündliche Auskünfte erteilt

Pastor Lutz Bruhn
Franzosenheide 19,
2000 Hamburg 61.
Tel. 0 40/5 50 84 76

Az.: 30 – Hamburg-Schnelsen – T 1/T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in Hamburg sucht spätestens bis zum 1. September 1988

eine /n Diakon/in (Sozialpädagogen/in)

für die offene Jugendarbeit.

In St. Georg, zwischen Hauptbahnhof und Alster nahe der Hamburger Innenstadt gelegen, mischen sich Wohnen und Arbeiten mit dem typischen Gepräge eines Vergnügungsviertels. Diese Vielfaltigkeit bringt Lebendigkeit und Toleranz mit sich, führt aber auch zu erheblichen Spannungen (St. Georg ist ein „sozialer Brennpunkt“, ca. 35 % Ausländer). Die Kirchengemeinde bemüht sich, dem durch neue Arbeits- und Erscheinungsformen Rechnung zu tragen.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die Lust hat, die Jugendarbeit der Gemeinde von christlichem Verständnis her in Zusammenarbeit mit den übrigen sozialen und pädagogischen Einrichtungen im Stadtteil sowie im Kontakt mit den Fachbehörden verantwortlich zu tragen und zu gestalten.

Für diese Tätigkeiten sollten insbesondere folgende Eigenschaften mitgebracht werden:

- Kenntnisse und Erfahrungen im Einsatz moderner Methoden der Sozialpädagogik
- ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit gegenüber Gemeinde, Stadtteil und Mitarbeitern.

Zur Zeit gehören ein Kollege (Soz.-Päd., ABM), eine Kollegin (Erzieherin) sowie Honorarkräfte zum Team.

Bei entsprechender Eignung erfolgt eine leistungsgerechte Eingruppierung, die Planstelle ist mit IV a KAT veranschlagt.

Weitere Auskünfte erteilen: Pastor Kay Kraak, Tel. 0 40/24 90 14, Reinhard Dost, Tel. 0 40/7 42 99 50 (nach 18 Uhr).

Bewerbungen sind zu richten an: Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Georg, St. Georgs Kirchhof 19, 2000 Hamburg 1.

Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Veröffentlichung dieses GVOBl.

Az.: 30 – St. Georg – E 1

Personalnachrichten

Ernannt

Mit Wirkung vom 1. März 1988 Dr.-Ing. Wilhelm Poser zum Kirchenbaurat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. April 1988 der Pastor Steffen Görnitz zuletzt in Alt Bukow/Mecklenburg, unter gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Willehad – Groß Grönau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.;

mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z. A. Hermann Handler z. Z. in Neumünster-Gadeland, unter gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gadeland, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Pastorin z. A. Johanna Lenz-Aude geb. Lenz, z. Z. in Tetenbüll, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenbüll mit dem Dienstssitz in Tetenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt.

Bestätigt

Mit Wirkung vom 1. April 1988 die Wahl des Pastors z. A. Wolfgang Pittkowski z. Z. in Hamburg-Langenhofe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenhofe, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl des Pastors z. A. Karl Heimer z. Z. in Hamburg-Sasel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Sasel. Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl der Pastorin Susanne Lindenlaub-Borck z. Z. in Hamburg-Hausbruch, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg, im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %);

mit Wirkung vom 16. Juni 1988 die Wahl des Pastors Werner Traulsen bisher in Hohenwestedt, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der St. Petri-Gemeinde in Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 die Wahl des Pastors Jens-Uwe Flügel z. Z. in Essen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülldorf, Kirchenkreis Blankenese.

Eingeführt

Am 3. Februar 1988 die Pastorin Martina Bubert als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Oldenburg für Krankenhausseelsorge in Oldenburg und Neustadt;

am 23. Februar 1988 der Pastor Helmut Heinrich Stoll als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Religionsgespräche in der Berufsschule des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde;

am 4. März 1988 der Pastor Dr. Wolfgang Wiedenmann als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Hamburg – (6. Pfarrstelle);

am 22. März 1988 die Pastorin Regina Wichmann geb. Fischer, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Krankenhausseelsorge.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1988 der Pastor z. A. Klaus Grunwald z. Z. in Westensee ü. Kiel, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1988 der Pastor z. A. Klaus Grunwald z. Z. in Westensee ü. Kiel, als Evangelischer Pfarrer bei der U-Boot-Flottille in Kiel;

Versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1988 der Militärpfarrer Fritz Ernst Voß von List/Sylt nach Neumünster als Evangelischer Standortpfarrer Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 der Militärpfarrer Hartmut Klatt von Boostedt über Neumünster nach List/Sylt als Evangelischer Standortpfarrer List/Sylt.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1988 der Pastor z. A. Uwe Hellmann, z. Z. in Elmshorn, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau, Kirchenkreis Münsterdorf (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Mai 1988 die Pastorin z. A. Ulrike Suhr, z. Z. in Hamburg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur wissenschaftlichen Mitarbeit im Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg – 6. Pastorenstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienststellung mit besonderem Auftrag – (Auftragsänderung).

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor Werner Bruns in Hamburg-Eilbek;

mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor Dietrich Hölzner auf Pellworm;

mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor Dr. Herbert Patzelt in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor Günter Steinbrück in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 der Pastor Dr. Joachim Ernst in Ahrensburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 die Pastorin Erika Förster in Itzehoe;

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 die Pastorin Uta Knolle geb. Peters, in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 der Pastor Sieghard Kunze in Barkelsby;

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 der Pastor Roland Linck in Großhansdorf;

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 der Pastor Wilhelm Meinberg in Hamburg-Harburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt